Satzung Freies Radio Neumünster e.V.

Präambel

Das Freie Radio Neumünster ist ein selbstbestimmtes und unabhängiges nichtkommerzielles Radioprojekt. Es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern versteht sich als gemeinnützige Einrichtung.

Für den Inhalt des Programmes gelten die folgenden Programmgrundsätze:

- 1. Das Freie Radio Neumünster ist ein freies, nichtkommerzielles und alternatives Radio für die Region Neumünster. Das Freie Radio Neumünster fördert Diskussionsprozesse, Meinungsäußerungen und Informationsvermittlung von Personen und Personengruppen, die zu herkömmlichen Medien keinen oder nur begrenzten Zugang haben. Das Freie Radio Neumünster fördert den Austausch zwischen verschiedenen Lebensbereichen und Gruppen, regt damit zu gemeinsamem, emanzipatorischem Handeln an und trägt so zur sozialen, kulturellen und politischen Weiterentwicklung bei.
- 2. Das Freie Radio Neumünster zielt auf eine Aufhebung der Trennung zwischen RedakteurInnen, TechnikerInnen, Menschen mit Verwaltungsaufgaben und bloß konsumierenden HörerInnen. Die Arbeitsteilung zwischen Redaktion, Technik und Verwaltung wird durchbrochen. HörerInnen haben die Möglichkeit, selbst Beiträge herzustellen.
- 3. Das Freie Radio Neumünster will die Hintergründe von Ereignissen und Entwicklungen benennen und dabei vorrangig die von ihnen betroffenen Menschen zu Wort kommen lassen. Sendungen dürfen und sollen Position beziehen und subjektiv sein. Das Freie Radio Neumünster fördert die Verbreitung der Themen und gesellschaftlichen Fragen, die von der herrschenden Medienmacht ignoriert oder unterdrückt werden.
- 4. Musik hat für das Freie Radio Neumünster neben ihrem Unterhaltungswert auch Bedeutung als eigenständiges Kulturgut. Das Sendeprogramm soll diese Bedeutung angemessen widerspiegeln.
- 5. Das Freie Radio Neumünster orientiert sich an den Entwicklungen im Sendegebiet, beschränkt sich aber nicht darauf. Politische, soziale und kulturelle Gruppen aus der Region können sich am Programm beteiligen.
- 6. Das Freie Radio Neumünster arbeitet mit Freien Radios im In- und Ausland zusammen und unterstützt die Entstehung neuer Sender, die den Zielen des Freien Radios Neumünster nahestehen. Das Freie Radio Neumünster bemüht sich regional um eine bewusste und konkurrenzfreie Zusammenarbeit mit kritischen Medienschaffenden (zum Beispiel aus Zeitungen, Archiven, Blogs, Videogruppen und Radios).
- 7. Das Freie Radio Neumünster lehnt kommerzielle Werbung und Sponsoring im Radio ab.

8. Meinungsunterschiede zwischen den Redaktionen und mit/zwischen den HörerInnen sollen auch über den Sender in angemessenem Umfang ausgetragen werden. Kontroversen sollen so dargestellt werden, dass die HörerInnen die Möglichkeit haben, sich selbst eine Meinung zu bilden. Die Funktion des Freien Radios Neumünster als öffentliches Forum setzt die Möglichkeit, sich unverfälscht äußern zu können, voraus.

9. Inhalte und Strukturen

- 9.1 Da in unserer Gesellschaft keine Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern besteht, ist es Aufgabe des Radios, patriarchale Strukturen zu thematisieren und diese in Sendungen und internen Strukturen zu durchbrechen.
- 9.2 Das Freie Radio Neumünster versucht, in dieser Gesellschaft vorhandenes rassistisches Gedankengut aufzuzeigen und zu bekämpfen. Das Freie Radio Neumünster setzt sich für Völkerverständigung, Menschen- und Grundrechte ein.
- 9.3 Das Freie Radio Neumünster will faschistische Tendenzen und deren Verharmlosung aufzeigen und sich ihnen entgegenstellen. Es tritt allen Versuchen, die deutsche Geschichte in diesem Zusammenhang zu verharmlosen oder zu verfälschen, entgegen.
- 9.4 Das Freie Radio Neumünster unterstützt Bestrebungen, die anstelle von Konkurrenz und Ausgrenzung die Förderung des Menschen mit seinen produktiven und kreativen Fähigkeiten setzt. In diesem Sinn sollen auch die Auswirkungen der kapitalistischen Wirtschaftsordnung kritisch hinterfragt werden.
- 9.5 Als unabhängiges und alternatives Bürger/innenradio wobei hier alle Zivilpersonen unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit oder Nationalität gemeint sind will das Freie Radio Neumünster auf vorhandene Einflussstrukturen in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kirche, sowie religiöse Gemeinschaften aufmerksam machen und sie kritisch hinterfragen. Dabei sollen insbesondere die wirtschaftlichen Verflechtungen, denen auch die Medien unterliegen, offengelegt werden. Das Freie Radio Neumünster will damit zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensgestaltung beitragen.
- 9.6 Das Freie Radio Neumünster tritt religiösem Fundamentalismus entgegen. Religiös geprägte Sendungen sollen zur Toleranz und zu einer offenen Auseinandersetzung über Religionen beitragen und keinerlei Missionierung betreiben.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen: Freies Radio Neumünster e. V.
- 2. Sitz des Vereins ist Neumünster.
- 3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung mit Schwerpunkt auf politischer und kultureller Bildungsarbeit. Im Rahmen dieses Zwecks fördert der Verein die Verbreitung neuer Kommunikationsformen. Insbesondere fördert der Verein den lokalen und regionalen nichtkommerziellen Rundfunk in programmlicher und finanzieller Eigenverantwortlichkeit durch das Erstellen von Programmen, die sich an die Allgemeinheit richten. Er fördert die medienpädagogische Arbeit, die programmliche Zusammenarbeit und den Informationsaustausch und die unentgeltliche Beratung steuerbegünstigter Einrichtungen für die Teilnahme am lokalen und regionalen nichtkommerziellen Rundfunk. Der Satzungszweck wird hierbei verwirklicht, indem der Verein es anstrebt:

- allen Schichten der Bevölkerung, insbesondere den im Zugang zu herkömmlichen Medien eingeschränkten Personen und Personengruppen, besonders Frauen, Migranten und Migrantinnen und Jugendlichen, den Zugang zum lokalen und regionalen Hörfunk auf eigenen Frequenzen und in eigenen Einrichtungen zu ermöglichen;
- die Radiomachenden dabei zu unterstützen, sich und ihre Interessen in eigenen Programmen und Programmbeiträgen darzustellen, sowie das Bewusstsein für die eigene Umwelt und Umgebung zu fördern und zu gemeinsamem und emanzipatorischem Handeln anzuregen und so zur allgemeinen sozialen wie kulturellen Weiterentwicklung beizutragen;
- mit lokalen und regionalen Hörfunkprogrammen kulturelle Aktivitäten zu fördern und zur Meinungsbildung über Fragen des jeweiligen örtlichen Geschehens und Interesses beizutragen.

Um seine Zwecke zu verfolgen, organisiert der Verein Ausbildungs-, Weiterbildungs- und sonstige Fördermaßnahmen mit dem Ziel der Befähigung zum Umgang mit elektronischen Medien. Dies dient vor allem zur Gestaltung von Programmen und dem internationalen Austausch und deren Kommunizierung, mit denen die Allgemeinheit gefördert wird, insbesondere auf den Gebieten der lokalen und regionalen Information und Kommunikation, lokalen und regionalen Kunst und Kultur, lokalen und regionalen Medienerziehung und -bildung, Völkerverständigung, Jugend- und Altenhilfe oder der Gleichberechtigung der Geschlechter.

2. Der Verein ist institutionell, parteipolitisch und konfessionell unabhängig.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, welche die Vereinsziele unterstützt. Vorausgesetzt ist weiter lediglich eine an den Vorstand gerichtete Anmeldung zur Aufnahme. Personen, die faschistisches, rassistisches oder sexistisches Gedankengut verbreiten bzw. verbreiten wollen, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.
- 2. Die Mitgliedschaft endet
- durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand;
- durch förmliche Ausschließung, die nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
- bei Verstoß gegen die Beitragsordnung;
- mit dem Tod des Mitglieds.
- 3. Es besteht die Möglichkeit, dem Verein als Fördermitglied beizutreten. Fördermitglieder sind Personen, die sich an der Arbeit des Vereins nicht beteiligen müssen und auch kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben, sondern den Verein in ideeller bzw. materieller Weise unterstützen. Sie werden von der Mitgliederversammlung zu Fördermitgliedern ernannt.
- 4. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- 5. Bei einem Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand
- 3. der Beirat
- 4. die Geschäftsführung.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist höchstes Entscheidungsorgan und mindestens einmal im Jahr durchzuführen.

Sie wird vom Vorstand an alle Mitglieder unter einer vierwöchigen Frist schriftlich in Textform oder in elektronischer Form im Sinne des BGB einberufen. Für den Beginn der Frist ist der Poststempel oder das Sendeprotokoll maßgebend.

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und gegebenenfalls der Geschäftsführung;
- die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- den Ausschluss eines Mitglieds;
- die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens;
- die Beschlussfassung über eventuelle Satzungsänderungen und Vereinsauflösung;
- die Anerkennung von Förder- und Ehrenmitgliedschaften;
- die Verabschiedung eines Redaktionsstatuts als Grundlage des Radiobetriebs;
- die Beschlussfassung über eventuelle Änderungen des Redaktionsstatuts.
- 2. In der schriftlichen Einladung zur Mitgliederversammlung muss der Vorstand die von ihm anberaumten Tagesordnungspunkte zur Kenntnis geben. Jedes Mitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung bis spätestens eine Woche vor der Versammlung beantragen. Über diesen Antrag wird in der Mitgliederversammlung abgestimmt. Bei mindestens 10% Ja-Stimmen der erschienenen Mitglieder wird der Ergänzungspunkt in die Tagesordnung aufgenommen.
- 3. In der Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechtes ist unzulässig. Juristische Personen werden durch diejenigen vertreten, die vom Vorstand der jeweiligen juristischen Person schriftlich bestimmt werden (maximal zwei Stimmen). Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.
- 4. Satzungsänderungen, die den gemeinnützigen Zweck betreffen, bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes. Der Beschluss über die Auflösung des Vereins ist dem Finanzamt anzuzeigen.
- 5. Über die Verhandlung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss den Mitgliedern innerhalb eines Monats zugänglich sein; Einwendungen können nur innerhalb eines Monats, nachdem die Niederschrift zugänglich gemacht worden ist, gemacht werden.
- 6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unter Wahrung einer zweiwöchigen Frist schriftlich in Textform oder in elektronischer Form im Sinne des BGB zu berufen, wenn das

Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

7. Ein Mitglied kann mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen die Vereinsinteressen verstößt. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören.

§ 6 Vorstand des Vereins

- 1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden. Der Vorstand besteht mindestens aus: der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister(in), der/dem Schriftführer(in) und einer/einem Beisitzer(in).
- 2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Die Wahl erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom Vorstand ein(e) Nachfolger(in) bestellt werden.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich auf der Basis der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
- 4. Der Vorstand entscheidet zwischen den Mitgliederversammlungen durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die Niederschrift zu fertigen ist. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Einladung ergeht mit einer Frist von einer Woche durch die/den 1. Vorsitzenden, im Falle einer Verhinderung durch die/den 2. Vorsitzenden. Alle Sitzungen des Vorstandes sind mitgliederöffentlich. Mitglieder haben Rederecht.

§ 7 Die Berufung des Beirates

- 1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen.
- 2. Der Beirat unterstützt den Vorstand durch Anregung und Empfehlung.

§ 8 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann eine(n) Geschäftsführer(in) oder ein geschäftsführendes Gremium berufen, das im Auftrag und auf der Grundlage der Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstand die laufenden Geschäfte führt. Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und der

Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig und darf selbst kein Vorstandsmitglied sein.

§ 9 Gemeinnützige Zwecke und Zweckänderung

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung ("steuerbegünstigte Zwecke", §§ 51 ff. Abgabenordnung). Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die unter §2 genannten Zwecke. § 10 Mitgliedsbeiträge Eine Satzung über die Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliedsversammlung mit 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen und kann gegebenenfalls mit ebensolcher Mehrheit geändert werden.

(Diese Satzung wurde mit Wirkung vom 15. Dezember 2017 aktualisiert.)